

Beteiligungsrichtlinien der Evangelischen Jugend Mittelfranken

1. Der Bezirk Mittelfranken fördert über den Bezirksjugendring die Jugendverbände auf Bezirksebene.

Die Verteilung der Mittel der Evangelischen Jugend Mittelfranken (EJMfr) nimmt der von der Bezirksversammlung gewählte Vorstand nach den nachstehenden Kriterien vor. Gemäß den Richtlinien des Bezirks Mittelfranken ist die Förderung bestimmt:

- a) zur Durchführung der satzungsgemäß obliegenden Führungsaufgaben und
- b) für Maßnahmen des Verbandes und seiner Untergliederungen auf Bezirks- und Regional-ebene.

2. Träger der Arbeit auf Bezirksebene sind

- a) der Bezirksvorstand der EJMfr
- b) die geschäftsführenden Ausschüsse der Kirchenkreiskonferenzen Ansbach-Würzburg-Süd und Nürnberg;
- c) Verbände und überdekanatliche Zusammenschlüsse der Evangelischen Jugend (z.B. der Bezirksverband der Evangelischen Landjugend)

3. Die Verwendung der Mittel

3.1. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen

Die EJ Mfr beteiligt sich finanziell an Maßnahmen ihrer Glieder, die eine überregionale Bedeutung/einen überregionalen Charakter haben **und/oder** innovativ **und/oder** eine Maßnahme der EJ Mfr sein müssen (z.B. überregionale Jugendtage, Konzerte, Jugendkulturarbeit Mitarbeiterbildung, Freizeiten, etc.).

3.1.1 überregionale Maßnahmen

Der überregionale Charakter ist in der Regel gewährleistet, wenn

- a) eine Maßnahme konzeptionell überdekanatlich geplant und veranstaltet ist. (eine kooperative Freizeit ist im Sinne der Beteiligungsrichtlinien überregional, wenn eine gemeinsame Abrechnung vorliegt.)
- b) der Veranstalter ein Bezirksverband ist.

3.1.2 innovative Maßnahmen

Der innovative Charakter einer Maßnahme ist anlehnend an die Beschreibung der Leuchtturmprojekte des BezJR Mittelfranken gewährleistet, wenn sie

einen wesentlichen, modellhaften oder

zukunftsweisenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Bezirk leistet und sich von regelmäßigen Aktivitäten abhebt.

Zukunftsweisend sind besonders:

- das Aufgreifen neuer Themen
- das Ansprechen neuer Zielgruppen
- die Erprobung neuer Methoden¹

3.1.3 Maßnahmen der EJ Mfr

Eine Maßnahme der EJ Mfr liegt vor, wenn

- a) die EJ Mfr Veranstalter oder Mitveranstalter der Maßnahme ist.
- b) die EJ Mfr den ausdrücklichen Auftrag erteilt.

3.2. Kirchenkreiskonferenzen

Die EJMfr beteiligt sich an den Kosten für die Arbeit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene (Veranstaltungs- Sitzungs- und Werbungskosten).

3.3. Kosten des Bezirksvorstandes.

Die Kosten des Bezirksvorstandes sind voll zu übernehmen. Darunter fallen neben den Sitzungen und Bezirksversammlungen auch Maßnahmen, Broschüren und Anschaffungen des Bezirksvorstandes.

4. Beantragung der Mittel

Der Antragssteller ist verpflichtet, andere Zuschuss- und Spendenmöglichkeiten zu nutzen. Eine Beteiligung durch die EJ Mfr ist in der Regel nur möglich, wenn alle anderweitigen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die Beteiligung der EJMfr wird maximal bis zur Höhe eines entstandenen Defizits ausbezahlt.

4.1. Kirchenkreiskonferenzen:

spätestens bis 15. November des Haushaltsjahres ist ein vollständiger Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Anlagen bei der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend Mittelfranken einzureichen.

4.2. Innovative Maßnahmen:

Die Beteiligung der EJ Mfr an einer innovativen Maßnahme muss rechtzeitig vor der Durchführung beantragt und durch die Vorstandschaft der EJ Mfr genehmigt werden.

¹ aus: Förderrichtlinien des BezJR Mittelfranken

http://www.jugend-mittelfranken.org/bzjr/dateien/sp_2/20141208_FoeRiLi_Beschluss.pdf

4.3. andere Maßnahmen:

die Veranstalter müssen den Beteiligungsantrag auf dem Formblatt mit vollständigem Verwendungsnachweis und den erforderlichen Anlagen bis spätestens 15. November des laufenden Haushaltsjahres bei der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend Mittelfranken eingereicht haben

4.4. Auszahlung

Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingegangen sind.

5. Schlussbemerkung

Auf eine finanzielle Beteiligung durch die Evangelische Jugend Mittelfranken besteht kein Rechtsanspruch. Die jeweilige Beteiligungshöhe beschließt die Vorstandschaft.

6. Inkrafttreten

Sie treten am 1 Januar 2002 in Kraft. Geändert am 18.11.2003, am 18.11.2008, am 3.11.2014 und am 12.12.2016.